

Satzung der Yoga-Gruppe Essen e.V.

Neufassung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. April 2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Yoga-Gruppe Essen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen unter der Registriernummer 2659 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Essen, Hachestraße 32, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der gemeinnützigen Arbeit des DRK verwendet werden darf.

§ 3 Zweck, Aufgaben sowie Grundsätze der Vereinstätigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Yoga. Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) das Betreiben des Yoga durch Abhalten regelmäßiger Übungsstunden,
 - b) die Vermittlung und Vertiefung von Lehre und Wesen des Yoga in seiner abendländischen Erscheinungsform in Anlehnung an die „Richtlinien des Bund Deutscher Yoga-Lehrer“,
 - c) die Kontaktpflege zu anerkannten Yoga-Lehrern oder Referenten zum Zwecke stetiger Weiterbildung der Mitglieder.
2. Der Verein dient der ganzheitlichen individuellen Entwicklung des Menschen. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und enthält sich jeder politischen und wirtschaftlichen Tätigkeit.
3. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung auf Basis des Grundgesetzes der BRD.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
5. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an die GF bis zum 30. eines Monats und wird mit Ende des nächsten Monats wirksam. Eine schriftliche Bestätigung der Kündigung erfolgt nicht.

§ 5 Beitragsleistungen und Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, monatliche Mitgliedsbeiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Mitgliedsbeiträge zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer.

§ 7 Allgemeine Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abberufung.
2. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 8 Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden mit Ausnahme des Geschäftsführers grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, usw.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail vom 1. Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung
3. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift des Mitglieds gerichtet ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Hierauf ist in der Einberufung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
5. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Stimmberechtigten zustimmen. Über Satzungsänderungen kann nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages entschieden werden.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Stimmrecht in der MV steht allen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Das Stimmrecht kann auf andere stimmberechtigte Mitglieder übertragen werden. Das bevollmächtigte Mitglied muss dazu eine schriftliche Stimmrechtsvollmacht zu Beginn der Mitgliederversammlung vorlegen. Kein Mitglied darf mehr als 3 Stimmrechtsvollmachten auf sich vereinigen.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden geleitet.
10. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
13. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins beinhaltet, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

2. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterschreiben. Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Versammlung bestimmt

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Diese Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

2. Der *erweiterte Vorstand* setzt sich zusammen aus:

- a) den zwei Mitgliedern des Vorstands nach § 26 BGB
- b) dem Kassierer
- c) dem Geschäftsführer
- d) und maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt in der Mitgliederversammlung.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchen Gründen aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für diese Position durch die nächste Mitgliederversammlung berufen.

6. Der Vorstand hält nach Bedarf Sitzungen ab.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes im Rahmen der Geschäftsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst.
3. Sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkungen auf den Haushalt des Vereins im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich) obliegen ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Der Vorstand bedient sich bei seiner Aufgabenerledigung des Geschäftsführers.

§ 13 Ausführliche Regelungen für den Geschäftsführer

1. Alle laufenden und allgemeinen Angelegenheiten der Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins werden durch den Geschäftsführer wahrgenommen.
2. Je nach Haushaltslage des Vereins kann der Geschäftsführer durch den Verein auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages angestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Vorstand, der auch die Anstellung vornimmt. Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag und in der Stellenbeschreibung durch den geschäftsführenden Vorstand geregelt.
3. Der Geschäftsführer ist unabhängig von einer Anstellung nach Abs. 2 *Besonderer Vertreter nach § 30 BGB*.
4. Im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten vertritt der Geschäftsführer den Verein nach innen und außen einzeln. Im Außenverhältnis darf der Geschäftsführer von seiner Vertretungsmacht nur bis zu einem Geschäftswert von 250,- € Gebrauch machen. Rechtsgeschäfte, die über diesem Geschäftswert liegen, fallen in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes, auch wenn es sich um eine laufende Angelegenheit und damit eine Zuständigkeit des Geschäftsführers handelt.
5. Der Geschäftsführer ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten liegt ausschließlich beim geschäftsführenden Vorstand.
6. Der Geschäftsführer untersteht unmittelbar dem geschäftsführenden Vorstand und ist nur diesem gegenüber verantwortlich und weisungsgebunden. Im Übrigen gilt die Stellenbeschreibung des Geschäftsführers.

§ 14 Haftungsbeschränkungen

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24. April 2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.